



HYPO NOE

SATZUNG

der

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

3100 St. Pölten

FN 99073 x

Fassung gemäß HV-Beschluss vom 03.03.2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Pölten.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Fortführung des gemäß § 8 a Kreditwesengesetz (Bundesgesetz vom 24.1.1979 über das Kreditwesen, BGBl. 63/1979, in der Fassung BGBl. 415/1988) als Sacheinlage eingebrachten gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens, welches bis zur Einbringung unter der Firma „Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank“ mit dem Sitz in Wien betrieben wurde. Die Einbringung bewirkte den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, welche mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch eintrat. Durch die Einbringung sind die Konzessionen und Bewilligungen der einbringenden Bank auf die Gesellschaft übergegangen.
- (2) Die Gesellschaft hat als Landesbank insbesondere die Aufgabe, mit ihren Bankdienstleistungen das Land Niederösterreich bei dessen wirtschaftspolitischen Aufgaben in Niederösterreich und Wien zu unterstützen, sowie den Geld- und Kreditverkehr und damit die wirtschaftliche Entwicklung Niederösterreichs zu fördern.
- (3) Die Geschäfte der Bank sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als Haftungsträger unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (4) Die Gesellschaft ist auf dauerhaften und nachhaltigen Bestand ausgerichtet, die im Interesse ihres Gesellschafters und im öffentlichen Interesse eine angemessene Kapitalausstattung und auch sachgerechte soziale, wissenschaftliche und kulturelle Ziele und Vorhaben verfolgt.
- (5) Die Gesellschaft ist zur Führung eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift „HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG“ berechtigt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Ausübung folgender Bankgeschäfte:
 - a) § 1 Abs. 1 Z 1 BWG:
Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
 - b) § 1 Abs. 1 Z 2 BWG:
Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
 - c) § 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

- Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
- d) § 1 Abs. 1 Z 4 BWG:
Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
- e) § 1 Abs. 1 Z 5 BWG:
Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- f) § 1 Abs. 1 Z 6 BWG:
Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks
- g) § 1 Abs. 1 Z 7 BWG:
Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
- (i) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - (ii) Geldmarktinstrumenten;
 - (iii) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in § 1 Abs. 1 Z 7 lit a und d bis f BWG genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - (iv) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
 - (v) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - (vi) von (ii) bis (v) abgeleiteten Instrumenten;
- h) § 1 Abs. 1 Z 8 BWG:
Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantieggeschäft);
- i) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG:
Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- j) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG:
Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- k) § 1 Abs. 1 Z 11 BWG:
Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
- l) § 1 Abs. 1 Z 15 BWG:
Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
- m) § 1 Abs. 1 Z 16 BWG:
Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen, ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
- n) § 1 Abs. 1 Z 17 BWG:
Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
- o) § 1 Abs. 1 Z 18 BWG:
Die Vermittlung von Geschäften nach
- (i) § 1 Abs. 1 Z 1 BWG ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;

- (ii) § 1 Abs. 1 Z 3 BWG ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
 - (iii) § 1 Abs. 1 Z 7 lit a BWG soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
 - (iv) § 1 Abs. 1 Z 8 BWG
- (2) Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner
- a) den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall,
 - b) die Vermietung von Safes,
 - c) die Beteiligung an Unternehmungen aller Art,
 - d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Neugründung von Unternehmungen sowie deren Betrieb,
 - e) die Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik,
 - f) die Vermittlung von Versicherungsgeschäften aller Art sowie von Bauspargeschäften und
 - g) überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Bank unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäftsstellen und Zweigniederlassungen zu betreiben.
- (4) Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 4

Haftung

- (1) Nach § 5 Abs. 2 des NÖ Landesbankgesetzes, LGBl. 3900, haftet das Land Niederösterreich als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum 2. April 2003 eingegangen wurden, unbefristet. Alle Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 neu begründet werden, sind von der Haftung des Landes Niederösterreich als Ausfallsbürge weiterhin gedeckt, sofern ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für Verbindlichkeiten, die nach dem 1. April 2007 begründet werden, haftet das Land Niederösterreich grundsätzlich nicht mehr.
- (2) Für die Dauer der Wirksamkeit der Ausfallsbürgschaft durch das Land Niederösterreich hat das Land das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Gesellschaft.
- (3) Dem Aufsichtskommissär des Landes sowie seinem Stellvertreter ist für die Dauer der Wirksamkeit der Ausfallsbürgschaft des Landes der Zugang zu allen erforderlichen Informationen der Gesellschaft in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise gewährleistet. Der Aufsichtskommissär und dessen Stellvertreter sind für die Dauer der Wirksamkeit der Ausfallsbürgschaft des Landes zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und berechtigt an diesen Sitzungen teilzunehmen. In den Sitzungen können die Aufsichtskommissäre vom Vorstand wie auch vom Aufsichtsrat Auskünfte begehren.
- (4) Dem Land Niederösterreich steht im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht zu, von der Gesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten zu verlangen.

§ 5

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders vorgesehen, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.
- (2) In jenen Fällen, in denen das Gesetz eine derartige Möglichkeit zulässt, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen durch Aushang in den Kassenräumen.

II. KAPITALAUSSTATTUNG

§ 6

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.980.500,- (Euro einundfünfzig Millionen neunhundertachtzigtausendfünfhundert) und ist zerlegt in 7.150.000 auf Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt.
- (2) Form und Wortlaut der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest, was auch für andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere gilt. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.

§ 7

Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

§ 8

Zusätzliches Kernkapital

Der Vorstand ist ermächtigt, zusätzliches Kernkapital gemäß Art 51-61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (auch Capital Requirements Regulation genannt und im Folgenden als CRR bezeichnet) in der jeweils geltenden Fassung zu begeben und die Bedingungen hierfür mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.

§ 9

Ergänzungskapital

Die Gesellschaft ist berechtigt, Ergänzungskapital gemäß Art 62-71 CRR in der jeweils geltenden Fassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates hereinzunehmen.

§ 10

Pfandbriefe, Kommunalbriefe und fundierte Bankschuldverschreibungen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes sowie der bezughabenden Verordnungen Pfand- und Kommunalbriefe (Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen), sowie nach Maßgabe des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) fundierte Bankschuldverschreibungen, auszugeben.

- (2) Gegen hypothekarische Sicherstellung gewährte Deckungsausleihungen dürfen unter Hinzurechnung allfälliger Vorbelastungen drei Fünftel des Wertes der Liegenschaft nicht überschreiten.
- (3) Die Ermittlung des Wertes der Pfandobjekte hat nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und bei Fehlen solcher, nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes bzw. nach anderen allgemein üblichen Richtlinien oder Methoden zu erfolgen.
- (4) Bei Deckungsausleihungen sind als Pfandobjekte ungeeignet:
 - a) Liegenschaften, die der Exekution entzogen sind,
 - b) öffentliches Gut, nicht verbücherte Liegenschaften und Bauwerke im Sinne des § 435 ABGB,
 - c) Bergwerke und Steinbrüche,
 - d) Liegenschaften, deren Unverwertbarkeit von vornherein feststeht.
- (5) Zusätzlich zur Deckung des Nennwertes der öffentlichen Pfandbriefe und hypothekarischen Pfandbriefe muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

§ 11

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Hauptversammlung.
- (2) Die Gesellschaft kann weiters Beiräte bestellen.

§ 12

Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder

- (1) Von der Bestellung als Mitglied des Vorstandes und von der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die zu mehr als 10% am stimmberechtigten Kapital anderer Kreditinstitute beteiligt sind; Ausnahmen sind zulässig, wenn eine solche Bestellung zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter notwendig ist,
 - b) Personen die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind,
 - c) Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Gesellschaft stehen
 - d) Personen, die mit einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind sowie der Ehegatte eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sowie Personen, die in aufrechter Lebensgemeinschaft zu Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern stehen.
 - e) Personen, die bereits eine Vorstands- sowie zwei Aufsichtsratsfunktionen bzw. vier Aufsichtsratsfunktionen ausüben. Mehrere Tätigkeiten als Vorstand oder als Mitglied des Aufsichtsrates
 - (i) innerhalb derselben Gruppe bestehend aus
 - aa) dem EU-Mutterinstitut, dessen Tochterunternehmen und eigenen Tochterunternehmen oder sonstigen Unternehmen, die derselben Kreditinstitutsgruppe angehören, soweit alle vorgenannten in die Beaufsichtigung

- auf konsolidierter Basis einbezogen sind oder einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 6 Abs. 1 FKG unterliegen, oder
- bb) verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB, § 245a UGB oder § 15 AktG;
- (ii) bei Mitgliedern desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder
 - (iii) bei Unternehmen, an denen das Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hält
- zählen als nur eine Tätigkeit. Ausnahmsweise kann die FMA eine Überschreitung der vorgesehenen Mandatszahl um ein Aufsichtsratsmandat genehmigen.
- (2) Die Ausschließungsgründe des Abs. 1 sind nicht auf vom Betriebsrat entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates anzuwenden.
 - (3) Von der Wahl zum Mitglied des Vorstandes ist ferner ausgeschlossen, wer nicht die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11 und 13 BWG erfüllt.
 - (4) Von der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates ist ferner ausgeschlossen,
 - (a) wer gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens der Gesellschaft im Sinne des § 189a Z 7 UGB ist; und
 - (b) wer gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch im Sinne des § 189a Z 2 UGB beteiligt.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die übrigen an den Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) und des Datengeheimnisses (§ 15 Datenschutzgesetz 2000) verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

§ 14

Sorgfaltsmaßstab

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuwenden.
- (2) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Vorstandsmitglied oder das Aufsichtsratsmitglied bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dabei dürfen nicht nur rein wirtschaftliche Argumente, sondern insbesondere auch sachgerechte soziale sowie wissenschaftliche oder kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

§ 15

Grundsätze der Unternehmensführung

Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung sind insbesondere:

- a) die Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Satzung des Unternehmens sowie der für das Unternehmen geltenden Geschäftsordnungen;
- b) die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und Überwachung;
- c) die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten;
- d) die Nutzung der sich für das Unternehmen bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- e) Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten sowie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung (auch wiederholt) ist zulässig, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen und ein weiteres Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter. Ab drei Mitgliedern ist die Bestellung eines Vorsitzenden verpflichtend. Der Stellvertreter vertritt im Verhinderungsfall den Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern kommt dem Vorstandsvorsitzenden das Dirimierungsrecht zu. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter des Vorsitzenden diese Funktion und mangels eines Stellvertreters, das am längsten als Vorstand bei der Gesellschaft dienende Mitglied des Vorstandes; ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden geht auf den Stellvertreter oder das vertretende Mitglied über.
- (4) Eine Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form im Umlauf ist zulässig, wenn der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter – eine solche Beschlussfassung aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet und sich kein Mitglied des Vorstands gegen diese Art der Abstimmung ausspricht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung im Rahmen einer anderen Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder sowie unter Heranziehung des bankinternen Intranets oder E-Mails oder im Rahmen einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz oder unter Einsatz vergleichbarer technischer Einrichtungen zulässig. Die Beschlussfassung ist entsprechend Abs 8 in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes ist in jenen Angelegenheiten von der Abstimmung ausgeschlossen,
 - (a) in denen es selbst oder eine Person direkt oder indirekt betroffen ist, die mit ihm bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit der es eine aufrechte Lebensgemeinschaft unterhält; oder
 - (b) in denen ein nicht bloß unerheblicher wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine gänzliche Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Gesamtvorstand zu entscheiden, wobei bei der Beschlussfassung darüber das Mitglied, dessen Unbefangenheit in Zweifel gezogen ist, zur Abstimmung nicht berechtigt ist. Besteht

der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern hat die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu erfolgen.

- (6) Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied des Vorstandes abzurufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen. Im Übrigen kann er die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, widerrufen. Der Widerruf ist so lange wirksam, als über seine Unwirksamkeit nicht durch Gericht rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilung festzusetzen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Einigt sich der Vorstand nicht binnen einer allenfalls durch den Aufsichtsrat festzulegenden Frist, hat die Festsetzung durch den Aufsichtsrat zu erfolgen.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterfertigen, wobei insbesondere der Tag und der Ort, die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung und die wesentlichen Erwägungen festzuhalten sind.
- (9) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens und in regelmäßigen Abständen über die Risikolage und Risikomanagement zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- (10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Unternehmen betreiben noch Aufsichtsratsmandate in Unternehmen annehmen, die mit der Gesellschaft nicht konzernmäßig verbunden sind oder an denen die Gesellschaft nicht unternehmerisch beteiligt ist § 189a Z 2 UGB ist, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.
- (11) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen das Verbot nach Abs. 10, kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann stattdessen auch verlangen, dass das Vorstandsmitglied die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und ihr die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung abtrete.

§ 17

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Vertretung der Gesellschaft sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen befugt.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den handelsgesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.
- (3) Die Erteilung von Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 18

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun gewählten Mitgliedern sowie aus den im Sinne des § 110 Arbeitsverfassungsgesetz 1974 in der jeweils geltenden Fassung vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertretern. Wenn ein Aktionär oder der Aufsichtsrat beantragt, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen zu erhöhen oder zu verringern, ist darüber vor der Wahl der Aufsichtsräte in der Hauptversammlung abzustimmen. Die (auch wiederholte) Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher seine Wahl erfolgt ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Erhält bei einer Wahl kein Aufsichtsratsmitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine Stellvertreter bilden das Präsidium.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt mindestens vierteljährlich zu Sitzungen zusammen.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Einladungen und (im Regelfall) die Sitzungsunterlagen sind in der Textform gemäß § 13 Abs 2 AktG mindestens sieben Kalendertage vor dem Zeitpunkt der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung unter Heranziehung des bankinternen Intranets oder E-Mails zu übermitteln oder mittels eingeschriebenen Briefs zu übersenden (Datum der Postaufgabe) oder den Eingeladenen persönlich mit Übernahmebestätigung zu übergeben. In dringenden Fällen und bei besonderer sachlicher Rechtfertigung kann die Einberufung achtundvierzig Stunden vor der Sitzung elektronisch, telefonisch, unter Heranziehung des bankinternen Intranets oder mittels E-Mails oder vergleichbarer technischer Einrichtung erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Vorstand haben das Recht, schriftlich von dem nach Abs. 4 zur Einberufung Berechtigten die Einberufung einer Sitzung mit entsprechender Begründung zu verlangen. Eine solche Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Verlangens durchzuführen.
- (6) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Staatskommissär und sein Stellvertreter, der Vorstand sowie der Aufsichtskommissär und dessen Stellvertreter schriftlich gemäß den Vorgaben in Abs. 4 unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses und deren

Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer und der Konzernabschlussprüfer zuzuziehen.

- (7) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates kann dieses im Einzelfall sein Stimmrecht schriftlich oder mittels E-Mail mit gescannter Unterschrift (oder E-Signatur) auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (8) Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt.
- (9) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die ordnungsgemäße Einladung im Sinne des Abs. 4 und die Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder eines seiner Stellvertreter sowie von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Kapitalvertreter erforderlich. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz oder unter Einsatz vergleichbarer technischer Einrichtungen zulässig. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall ein höheres Anwesenheitsquorum festlegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nur jenen in Fällen zulässig bzw. geboten, in denen ein AR Mitglied wegen Befangenheit oder Kollisionsgefahr von einer Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen ist. In diesem Fall gilt die Stimmenthaltung weder als Pro- noch Contra-Stimme. In allen anderen Fällen gilt Stimmenthaltung als Contra-Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abgabe der Stimme eines einzelnen Mitglieds zu einer Beschlussfassung im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrats ist auch telefonisch oder per elektronischer Post möglich.
- (10) Eine Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form somit unter Anwendung des bankinternen Intranets oder einer vergleichbaren technischen Einrichtung oder eines PDF mit gescannter oder elektronischer Unterschrift im Umlauf ist zulässig, wenn der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter – eine solche Beschlussfassung aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet und sich kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung ausspricht. In der nächsten Sitzung ist darüber zu berichten. Die Bestimmungen des Abs. 9 gelten analog.
- (11) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie die wesentlichen Erwägungen für die Beschlussfassungen wiederzugeben hat und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist, von den gefassten Beschlüssen abweichende Positionen sind auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds in das Protokoll aufzunehmen, wobei der Vorsitzende (sein Stellvertreter) verlangen kann, dass das jeweilige Aufsichtsratsmitglied die abweichende Position für das Protokoll selbst formuliert.

§ 19

Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

- (1) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Werden in einer Hauptversammlung zwei oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt, hat die Wahl für jedes zu bestellende Mitglied des Aufsichtsrats gesondert zu erfolgen. Eine Verbindung zu einem einheitlichen Abstimmungsvorgang ist dann zulässig, wenn sich kein Aktionär dagegen ausspricht.

- (3) Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag zu erstatten oder sich einem Vorschlag eines Aktionärs anzuschließen.
- (4) Jeder Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds hat die fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Person, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Hauptversammlung nicht eine andere Funktionsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung, Rücktritt mittels schriftlicher, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtender Erklärung oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß § 12 der Satzung. Der Widerruf einer Aufsichtsratsbestellung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so ist die dadurch frei werdende Stelle unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wieder zu besetzen. Die Wahl des neuen Mitgliedes gilt nur für die restliche Funktionsdauer des Ausgeschiedenen. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder eines seiner Stellvertreter zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.
- (7) Die Bestimmungen der § 28a BWG, § 87 Abs 2a AktG und die jeweiligen nachgeordneten Regelungen in der jeweilig geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 20

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihre Funktion in strenger Unparteilichkeit auszuüben.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,
 - a) in denen es selbst, sein Machtgeber gemäß § 18 Abs. 7 oder eine Person direkt oder indirekt betroffen ist, die mit ihm bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit der es eine aufrechte Lebensgemeinschaft unterhält; oder
 - b) in denen ein nicht bloß unerheblicher wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine gänzliche Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, wobei bei der Beschlussfassung darüber das Mitglied, dessen Unbefangenheit in Zweifel gezogen ist, zur Abstimmung nicht berechtigt ist.
- (4) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

- (5) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der Vermögensgegenstände einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder und für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen, die an Verschwiegenheitsverpflichtungen entsprechend § 13 dieser Satzung gebunden sind. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) zuzuziehen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat gemäß § 63a Abs. 4 einen Prüfungsausschuss, gemäß § 39c Abs 1 einen Vergütungsausschuss, gemäß § 39d Abs 1 BWG in der jeweils geltenden Fassung einen Risikoausschuss und gemäß § 29 BWG einen Nominierungsausschuss zu bestellen und kann aus seiner Mitte einen oder mehrere weitere Ausschüsse bestellen, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, die Ausführung seiner Beschlüsse überwachen oder bestimmte, ihnen vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Entscheidungsbefugnisse übernehmen. Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung (insbesondere nach § 18 Abs. 11) und der Niederschrift sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen, sinngemäß anzuwenden, wobei für eine gültige Beschlussfassung neben den jeweiligen sonstigen gesetzlichen Erfordernissen die Anwesenheit eines Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und von mindestens einem weiteren Mitglied (Kapitalvertreter oder Arbeitnehmervertreter) erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall ein höheres Anwesenheitsquorum festlegen. § 18 Abs. 7 ist für die Beschlussfassung anwendbar.
- (7) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bedürfen insbesondere:
- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (Konzernabschlusses),
 - c) der Vorschlag über die Gewinnverwendung,
 - d) die Genehmigung des Lageberichtes (Konzernlageberichtes),
 - e) die Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere auch der Abschluss der Dienstverträge sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
 - f) die Geltendmachung von Haftungen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
 - g) die Erlassung der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
 - h) der jährliche vom Vorstand vorzulegende Haushaltsplan,
 - i) die Einsetzung von Ausschüssen nach Abs. 6 sowie die Bestellung der Ausschussmitglieder,
 - j) der Vorschlag über die jährliche Bestellung des Abschlussprüfers.
- (8) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen neben den sonst in der Satzung angeführten Angelegenheiten:
- a) die Aufnahme von Ergänzungs- und Zusätzlichem Kapital,
 - b) die Gewährung von Ausleihungen und der Erwerb sonstiger Aktivposten einschließlich der Übernahme eines Obligos aus Haftungs- und ähnlichen Verpflichtungen ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe,
 - c) Organgeschäfte nach § 28 BWG,
 - d) der Ankauf von Schuldverschreibungen, Aktien und Anteilsscheinen von Investmentfonds für eigene Rechnung, unabhängig davon, ob sie an einer anerkannten Börse notiert sind, ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe,
 - e) Investitionen in Gegenstände des materiellen oder immateriellen Anlagevermögens ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe,

- f) die Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften sowie deren Erwerb zum Eigenbedarf oder zur Veranlagung ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe,
- g) die Beteiligung an anderen Unternehmungen sowie der Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen, ebenso die Veräußerung, ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe,
- h) die Erteilung und der Widerruf der Prokura,
- i) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
- j) die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Vorstandes,
- k) Überschreitung des budgetierten Gesamtbetriebsaufwandes um über 20 %,
- l) zumindest jährlich der Fundingplan, der sämtliche Refinanzierungsformen (auch die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten) zu beinhalten hat.
- m) jeder Großkredit gemäß Art 387-403 CRR;
- n) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Für die Anwendung und Auslegung der Zustimmungspflichten zu den angeführten bzw zu den vom Aufsichtsrat zusätzlich bestimmten Geschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen ist eine wirtschaftliche und keine nur am Wortlaut ausgerichtete Betrachtungsweise zugrunde zu legen.

- (9) Bei der Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates gemäß Abs. 7 lit. e) sowie zu einem Vorschlag für die Wahl in den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung gemäß § 108 Abs 1 AktG wirken die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter nicht mit.
- (10) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 21

Funktionsgebühren und Sitzungsgelder der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den Abschluss von Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen für seine Mitglieder zu beschließen.

§ 22

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Einberufenden am Sitz der Gesellschaft oder an einem in der Einberufung bekannt zu gebenden Ort im Inland statt. Die Einladung muss unter Bedachtnahme auf die Bestimmung der folgenden Absätze unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Einberufung der Hauptversammlung wahlweise entweder durch Veröffentlichung, mit eingeschriebenem Brief oder im Weg der elektronischen Post an die der Gesellschaft bekanntgegeben E-Mail Adresse zu erfolgen. Nehmen alle Aktionäre selbst oder durch Vertreter an der Hauptversammlung teil, so kann die Versammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Unterabschnitts des vierten Abschnitts des AktG fassen, wenn kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionäre Eingetragenen berechtigt.
- (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (4) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so findet die engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmungen.
- (6) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 23

Beiräte

- (1) In Wahrnehmung ihrer wirtschaftspolitischen Verantwortung als Landesbank können zur Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Gesellschaft oder der spezifischen Interessen einzelner Regionen und Sachgebiete Beiräte eingerichtet werden.
- (2) Die Errichtung dieser Beiräte erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 25

Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Konzernabschluss) und den Lagebericht (Konzernlagebericht) nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft durch das Land Niederösterreich sind innerhalb dieser Frist der Jahresabschluss und der Lagebericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des vergangenen Geschäftsjahres versehen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers dem Land Niederösterreich vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und einen allfällig erstellten Konzernabschluss zu erklären.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).
- (4) Der Bilanzgewinn, der sich nach Bedienung des Zusätzlichen Kapitals und des Ergänzungskapitals ergibt, wird an die Stammaktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (5) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (6) Dividenden der Aktionäre, die durch drei Jahre nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

V. STAATSAUFSICHT

§ 26

Staatskommissär

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen nach dem Bankwesengesetz, insbesondere sein Aufsichtsrecht und das Recht auf Bestellung eines Staatskommissärs (Stellvertreter), wird durch diese Satzung nicht berührt.